

# Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Rentenkürzungen auf breiter Front -

**Dr. Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**März 2010**

Die Präsentation gibt einen Überblick über die im März 2010 in Berlin im Auftrag der Versicherungsberater Gesellschaft mbH, Berlin, erstellte gleichnamige Studie.

Verwendung der Grafiken und Ergebnisse bitte stets mit Referenz auf die vollständige Studie.

Downloadmöglichkeit der vollständigen Studie:

[http://www.vers-berater.de/text/Studie\\_Zusatzversorgung\\_im\\_oeffentlichen\\_Dienst.pdf](http://www.vers-berater.de/text/Studie_Zusatzversorgung_im_oeffentlichen_Dienst.pdf)

[http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_ZOED.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_ZOED.pdf)

[http://www.ra-mathies.de/dateien/Studie\\_ZOED.pdf](http://www.ra-mathies.de/dateien/Studie_ZOED.pdf)

Dr. Friedmar Fischer  
Werner Siepe

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst  
Rentenkürzungen auf breiter Front

1

## **Leistungskürzungen durch Rentenanwartschaften bis Ende 2001**

Erhebliche Rentenkürzungen erfolgen durch die Übergangsregelungen für die sog. **Rentenanwärter**, die schon zum 31.12.2001 und noch am 1.1.2002 bei der VBL West pflichtversichert waren. Sie erhalten Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. **Startgutschriften**), die im Prinzip nicht dynamisiert werden.

Die bisher erteilten Bonuspunkte machen gerade einmal 0,1 Prozent pro Jahr aus und sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. De facto sind die Startgutschriften also statisch, was sich insbesondere für die jüngeren Jahrgänge negativ bemerkbar macht.

Dr. Friedmar Fischer  
Werner Siepe

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst  
Rentenkürzungen auf breiter Front

2

# Leistungskürzungen durch Rentenanwartschaften bis Ende 2001

Die **Startgutschrift** wird je nach Jahrgang (bis 1946 rentennahe, ab Jahrgang 1947 rentenferne Pflichtversicherte), Familienstand, Anzahl der VBL-Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 und Einkommen im Jahr 2001 unterschiedlich berechnet. Bei den sog. rentenfernen Startgutschriften wird die Berechnungsformel nach § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwandt. Mit Startgutschriftrechnern sind diese Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte hinreichend genau ermittelbar.

Der Streit um die Höhe der Startgutschriften dauert schon seit Anfang 2003 an.

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge bis 1946 (rentennahe Startgutschriften)

Bei der Zusatzrente für rentennahe Jahrgänge (bis 1946) macht die neue Punkterente ab 2002 nur einen sehr geringen Teil aus. Umso größer ist der Anteil der Startgutschrift zum 31.12.2001. Die Berechnung dieser **Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge** lehnt sich sehr stark an das bis Ende 2001 geltende alte Nettogesamtversorgungssystem an und erfordert eine Fülle von Einzelberechnungen. Im Einzelnen hängt die Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge von einer ganzen Reihe Faktoren ab. Daher ist eine pauschale Schätzung der Startgutschrift für rentennahe (bis 1946) nur schwer möglich.

Hinweise auf einen Durchschnittswert von 0,5 Prozent des Verdienstes in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr gibt es dennoch, da die Startgutschrift für rentennahe aus Besitzstandsgründen auf dem Niveau der bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgungsrente von durchschnittlich 0,5 Prozent pro Jahr liegen sollte.

# Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (rentenferne Startgutschriften)

Die **Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge** (ab 1947) werden grundsätzlich nach der Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ermittelt. Ihre Höhe hängt von folgenden Faktoren ab:

- Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 (wie bei den Rentennahen)
- Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 (also ohne halbe Anrechnung der Vordienstzeiten wie bei den Rentennahen)
- Höhe der Lohnsteuer und der Sozialabgaben im Jahr 2001.

Je nach Verdienst schwanken die „**Formelbeträge**“ nach § 18 zwischen 0,35 und 0,83 Prozent pro Jahr bei den am 31.12.2001 Verheirateten bzw. zwischen nur 0,14 und 0,61 Prozent pro Jahr bei den am 31.12.2001 Alleinstehenden, wie aus der nachfolgenden Abbildung („**Badewannenkurve**“) hervorgeht.

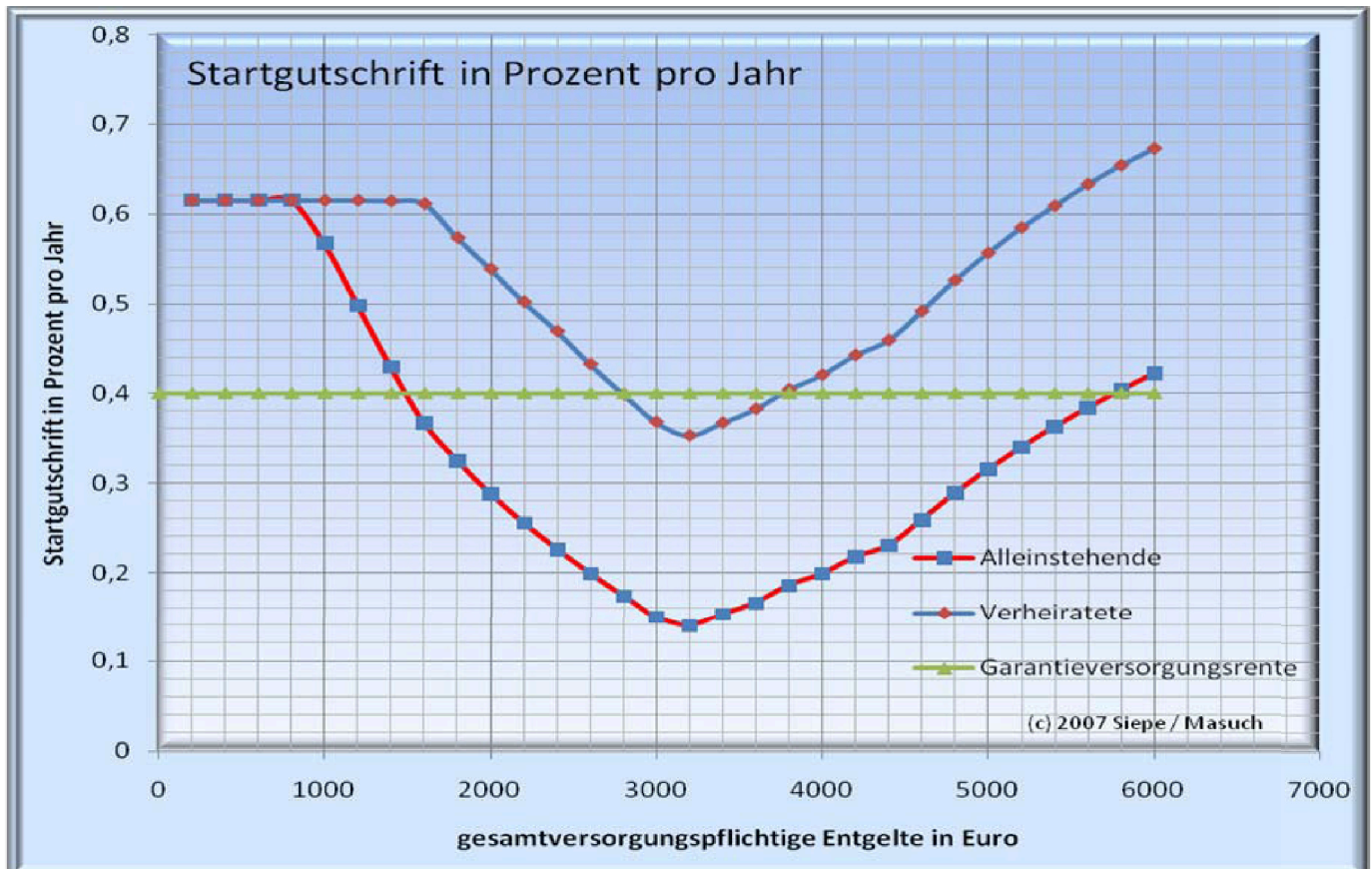


Abbildung: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. („Badewannenkurve“)

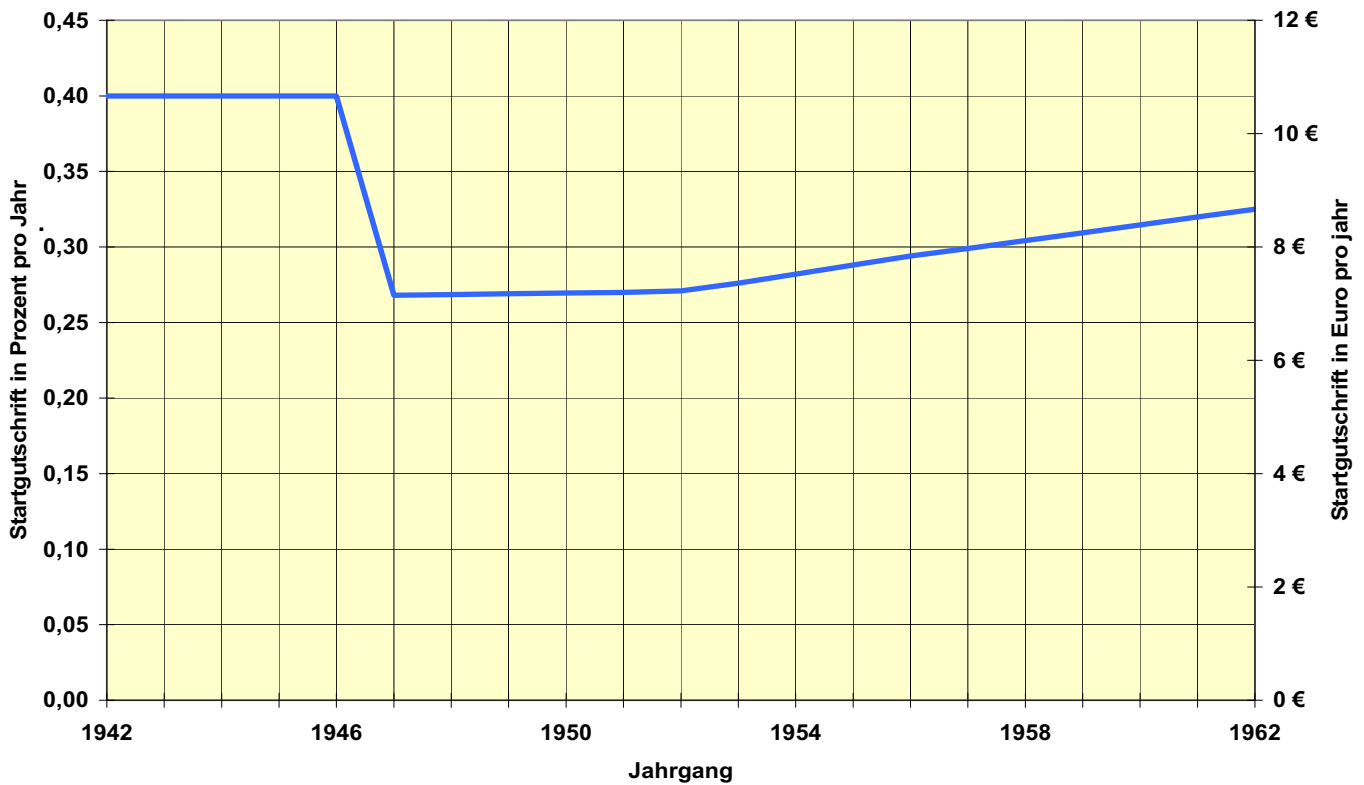


Abbildung: Rentenkürzung bei der Startgutschrift für alleinstehende Durchschnittsverdiener („Rentensturz“ von Jahrgang 1946 auf 1947)

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (rentenferne Startgutschriften)

Bei dem „**Rentensturz**“ (siehe Abbildung zuvor) wurden die Mindestleistungen bereits berücksichtigt. Ein Absinken der Startgutschrift unter 0,2 Prozent pro Jahr wird bei Alleinstehenden nämlich nur dadurch vermieden, dass eine Mindestrente nach Beiträgen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz gezahlt wird, die zwischen 0,20 Prozent (bei maximal 38 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) und 0,38 Prozent des Einkommens von 2001 pro Jahr (bei einem Pflichtversicherungsjahr) schwankt.

Dabei fällt die „**Rentenstrafe**“ für lang dienende Jahrgänge ab 1947 besonders auf. Es gilt das Prinzip: Je mehr Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 angefallen sind, desto geringer ist die Mindestrente.

Überspitzt formuliert: „**Je länger gedient, desto schlechter bedient“**“

(siehe Abbildung weiter unten).

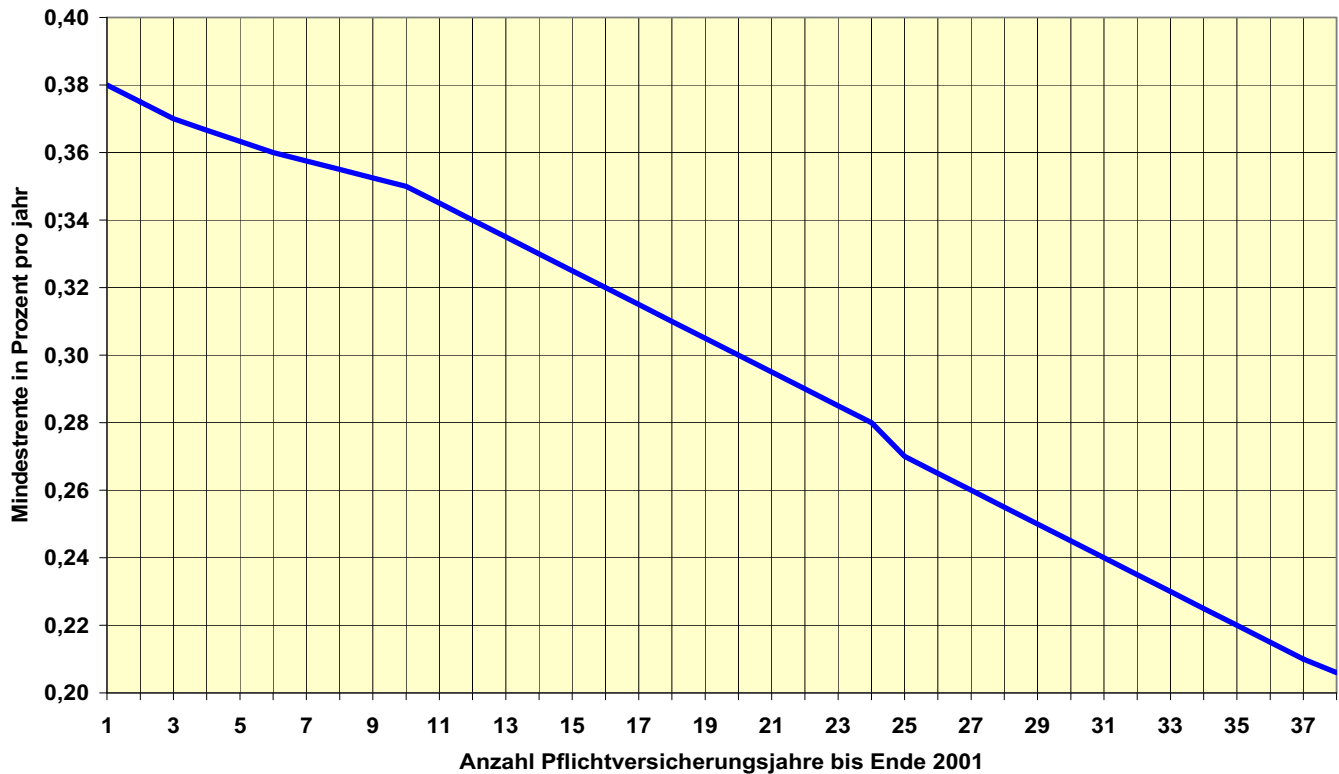


Abbildung: Je mehr Jahre bis Ende 2001, desto weniger Mindestrente („Rentenstrafe“ für lang dienende Jahrgänge ab 1947)

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (rentenferne Startgutschriften)

Bei Einkommen zwischen 2.800 und 3.800 Euro liegt die Schwankungsbreite bei den Startgutschriften zwischen 0,36 und 0,4 Prozent pro Jahr (bei verheirateten) sowie 0,25 bis 0,35 Prozent pro Jahr (bei Alleinstehenden). Die Startgutschriften schwanken zwischen 0,36 und 0,50 Prozent pro Jahr bei den Verheirateten (aber konstant zwischen 0,25 bis 0,35 Prozent bei den Alleinstehenden), sofern man Einkommen zwischen 2.200 und 4.600 Euro betrachtet. Die absolute Höhe der Startgutschriften für Durchschnittsverdiener bei insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

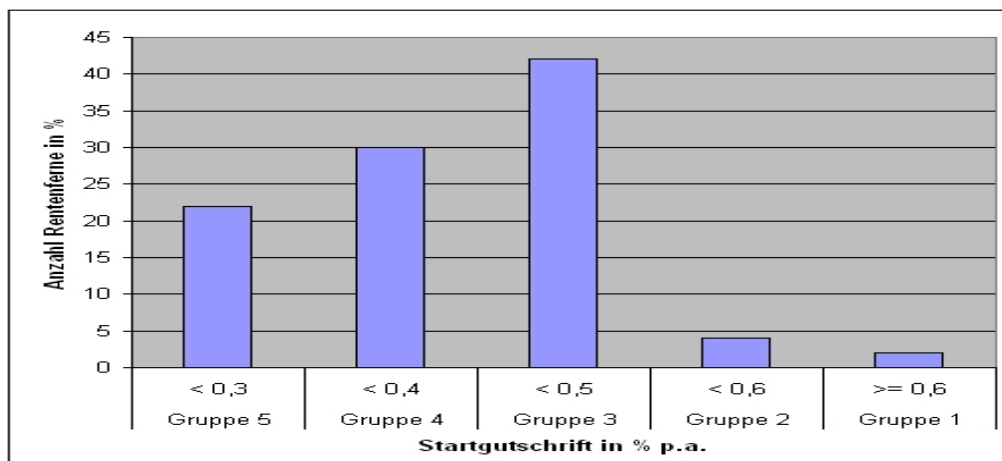
Jahrgang	Startgutschrift für Durchschnittsverdiener	
	verheiratet	alleinstehend
1947	338 €	223 €
1952	281 €	187 €
1956	225 €	165 €
1961	168 €	134 €
1965	112 €	96 €
1970	56 €	49 €

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (rentenferne Startgutschriften)

Insgesamt lassen sich hinsichtlich der Höhe der Startgutschriften deutlich fünf Gruppen von **Rentenfernen** unterscheiden. Zu den Verlierern mit einer Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr zählen de facto alle Alleinstehenden sowie Verheiratete zwischen Einkommen von 2.800 bis 3.700 Euro. Schätzungsweise jeder zweite Rentenferne bekommt also nicht einmal so viel wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr.

Da etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend war und rund 30 Prozent der Rentenfernen zu den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen, sind rund 7,5 Prozent aller Rentenfernen oder rund 100.000 VBL-Pflichtversicherte ganz massiv von den Kürzungen betroffen. In nicht wenigen Fällen wird die Zusatzrente praktisch halbiert.

Klassifizierung nach Höhe in %	betroffene Gruppe der Rentenfernen
<b>Gruppe 1:</b> große Gewinner (ab 0,6 % p.a.)	Verheiratete ab 5.300 €
<b>Gruppe 2:</b> Gewinner (ab 0,5 % und unter 0,6 % p.a.)	Verheiratete (von 4.650 bis 5.300 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende über 7.000 €
<b>Gruppe 3:</b> weder Gewinner noch Verlierer (ab 0,4 % und unter 0,5 % p.a.)	Verheiratete (von 3.700 bis 4.650 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende von 5.800 bis 7.000 €
<b>Gruppe 4:</b> Verlierer (ab 0,3 % und unter 0,4 % p.a.)	Verheiratete von 2.800 bis 3.700 € sowie Alleinstehende (von 4.900 bis 5.800 € oder 1.850 bis 2.500 €)
<b>Gruppe 5:</b> große Verlierer	Alleinstehende von 2.500 bis 4.900 €



# Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (Rentenabsurdistan)

## 1. Absurdität: „Ungleiche Startgutschriften für gleiche Einkommen“

Je älter die Rentenfernen sind (z.B. Jahrgänge 1947 bis 1952), desto höher fällt die Kürzung mit jeweils einem Drittel im Vergleich zur Startgutschrift für Rentennahe aus.

Der „Rentenabsturz“ hat seinen Hauptgrund in der finanziellen Benachteiligung von Pflichtversicherten, die zufälligerweise oder schicksalsbedingt (z.B. Witwer/ Witwen) am 31.12.2001 alleinstehend waren. Da die am 31.12.2001 Alleinstehenden in der ungünstigeren Lohnsteuerklasse I für alle Zeiten eingeordnet werden, sinkt das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit die fiktive Nettogesamtversorgung zum 31.12.2001, so dass auch die Startgutschrift geringer ausfällt im Vergleich zu am 31.12.2001 Verheirateten oder Alleinerziehenden, die in der günstigeren Lohnsteuerklasse III liegen. Bei gleichen Einkommen im Jahr 2001 schneiden also Alleinstehende finanziell schlechter ab als Verheiratete. Dadurch entstehen „**ungleiche Startgutschriften für gleiche Einkommen**“

Dr. Friedmar Fischer  
Werner Siepe

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst  
Rentenkürzungen auf breiter Front

13

Jahrgang	Jahre <sup>**</sup>	Startgutschrift in € <sup>***</sup>	Gutschrift in € pro Jahr <sup>****</sup>	Gutschrift in % pro Jahr <sup>*****</sup>	Kürzung in % <sup>*****</sup>
1942	35	388 €	11,09 €	0,404 %	---
<b>1947</b>	<b>30</b>	<b>221 €</b>	<b>7,36 €</b>	<b>0,268 %</b>	<b>33 %</b>
<b>1952</b>	<b>25</b>	<b>186 €</b>	<b>7,44 €</b>	<b>0,271 %</b>	<b>32 %</b>
1957	20	164 €	8,20 €	0,299 %	25 %
1962	15	133 €	8,87 €	0,323 %	21 %

### So wurde gerechnet:

\*) monatlicher Durchschnittsverdienst 2.776 € in 2001 (= 33.314 € Jahresverdienst : 12 Monate), gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.746 € in 2001

\*\*) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001

\*\*\*) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (z.B. Jahrgang 1942)

§ 37 Abs. 3 VBLS n.F. für Rentenferne (Härtefallregelung bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001: 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung, hier für Jahrgänge 1947 bis 1951)

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente nach Beiträgen, sog. einfache Versicherungsrente, hier für Jahrgänge ab 1952)

\*\*\*\*) Startgutschrift in € pro Jahr = Startgutschrift in € : Anzahl der Jahre

\*\*\*\*\*) Startgutschrift in % pro Jahr = Startgutschrift in € pro Jahr x 100/gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 2.746 €

\*\*\*\*\*) Kürzung der Rente für alleinstehende Rentenferne mit Durchschnittsverdienst, gemessen am Startgutschrift-Niveau von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr; Berechnung: (1 – Startgutschrift in % pro Jahr/0,4) x 100

**Tabelle: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Durchschnittsverdiener\***

Dr. Friedmar Fischer  
Werner Siepe

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst  
Rentenkürzungen auf breiter Front

14

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (Rentenabsurdistan)

### 2. Absurdität: „Gleiche Startgutschriften für ungleiche Einkommen“

Der **alleinstehende Normalverdiener** mit 3.000 Euro Einkommen erhält nach beispielsweise 34 Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 eine rentenferne Startgutschrift von 250 Euro und damit genau so viel wie ein Geringverdiener mit 2.400 Euro Einkommen.

Das ist eine Diskriminierung von Normalverdienern gegenüber Geringverdienern.

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (Rentenabsurdistan)

### 3. Absurdität: „Weniger Rente für mehr Beschäftigung“ (1)

Diskriminierung von Vollzeitbeschäftigten gegenüber Teilzeitbeschäftigten

**Folgendes würde man doch eigentlich vermuten:**

Ein vollzeitbeschäftigter Rentenferner mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 Euro im Jahr 2001 und beispielsweise 35 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 erhält eine **höhere** Startgutschrift im Vergleich zu einem Teilzeitbeschäftigten mit einem sog. Gesamtbeschäftigungsquotient von 0,75 (also  $\frac{3}{4}$ -Beschäftigung) und einem entsprechend reduzierten Einkommen von 2.250 Euro. Dies ist aber bei der VBL-Berechnung eben nicht der Fall.



## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (Rentenabsurdistan)

### 3. Absurdität: „Weniger Rente für mehr Beschäftigung“ (2)

Diskriminierung von Vollzeitbeschäftigten gegenüber Teilzeitbeschäftigten

Das Gegenteil ist beim **verheirateten** Vollzeitbeschäftigten der Fall, der sogar 3 Euro weniger bekommt im Vergleich zur Startgutschrift von 390 Euro für den verheirateten Teilzeitbeschäftigten mit  $\frac{3}{4}$ - Beschäftigung.

Der **alleinstehende** Vollzeitbeschäftigte erhält nur eine gleich hohe Startgutschrift von 193 Euro wie der Teilzeitbeschäftigte. Der Formelbetrag nach § 18 Betriebsrentengesetz wäre bei ihm aber sogar um 39 Euro bzw. um 20 Prozent geringer ausgefallen im Vergleich zum Teilzeitbeschäftigten.

## Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (Rentenabsurdistan)

### 4. Absurdität: „Falscher jährlicher Anteilssatz“

Diskriminierung von Versicherten mit längerer Ausbildung gegenüber Versicherten mit kurzer Ausbildung

Ein jährlicher Anteilssatz von 2,25 Prozent ist gleichbedeutend mit fiktiven 44,44... Pflichtversicherungsjahren ( $100 \% : 2,25 \% = 44,44\dots$ ), die aber ein Hochschulabsolvent gar nicht erreichen kann. Der Akademiker wird frühestens mit 24 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten und kommt selbst bei einer auf 67 Jahre erhöhten Regelaltersgrenze nur auf maximal 43 Pflichtversicherungsjahre. Nur in diesem Detailpunkt sah der BGH einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und hielt daher die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich (BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007)

# Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947 (Rentenabsurdistan)

## 5. Absurdität: „Fallenstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes“

Die entscheidenden Fallen im Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes sind:

- Berechnungsgrundlage auch für sog. rentenferne Startgutschriften laut tariflicher Grundentscheidung, obwohl der ab 1.1.2001 in Kraft getretene § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. nur für die Berechnung der Rentenanwartschaften bei den aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmern gilt („Ausscheideregelung“)
- Wegfall der Mindestversorgungsrente nach §§ 40, 44a VBLS a.F. (0,4 Prozent des Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr) und damit Inkaufnahme eines deutlichen Unterschreitens der 0,4-Prozent-Grenze
- nicht berücksichtigte fatale Auswirkung der Steuerprogression auf die Höhe der sog. Voll-Leistung.

Insbesondere die fatale Wirkung der Steuerprogression führt zu den beschriebenen Absurditäten. Offensichtlich wurde dies weder vom Gesetzgeber noch von den Tarifparteien erkannt.

## Fragwürdige Hochrechnungen (Falschrechnern auf der Spur)

In unserem **Zusatzversorgungsbericht 2010** wird nachgewiesen, dass die Vorschaurechnungen des versicherungsmathematischen Büros der VBL bis zum Jahr 2050 unrealistisch sind. Besonders drei schwerwiegende Mängel fallen auf:

- falscher „**Rentnersprung**“ von 2007 bis 2010, der mittlerweile schon durch den VBL-Geschäftsbericht 2008 (abgekürzt: **GB**) und neuere Zahlen aus der VBL selbst widerlegt ist (siehe nachfolgende Abbildung mit Vergleich der Rentnerzahl im Dritten und Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung, abgekürzt: **VB**)
- **Auseinanderdriften beim Soll-Ist-Vergleich der Rentnerzahlen** für die Jahre 2003 bis 2008
- **nicht berücksichtigter Einbruch der Zusatzrenten** beim Eintritt von rentenfernen ehemaligen Pflichtversicherten in die Rente ab dem Jahr 2012.

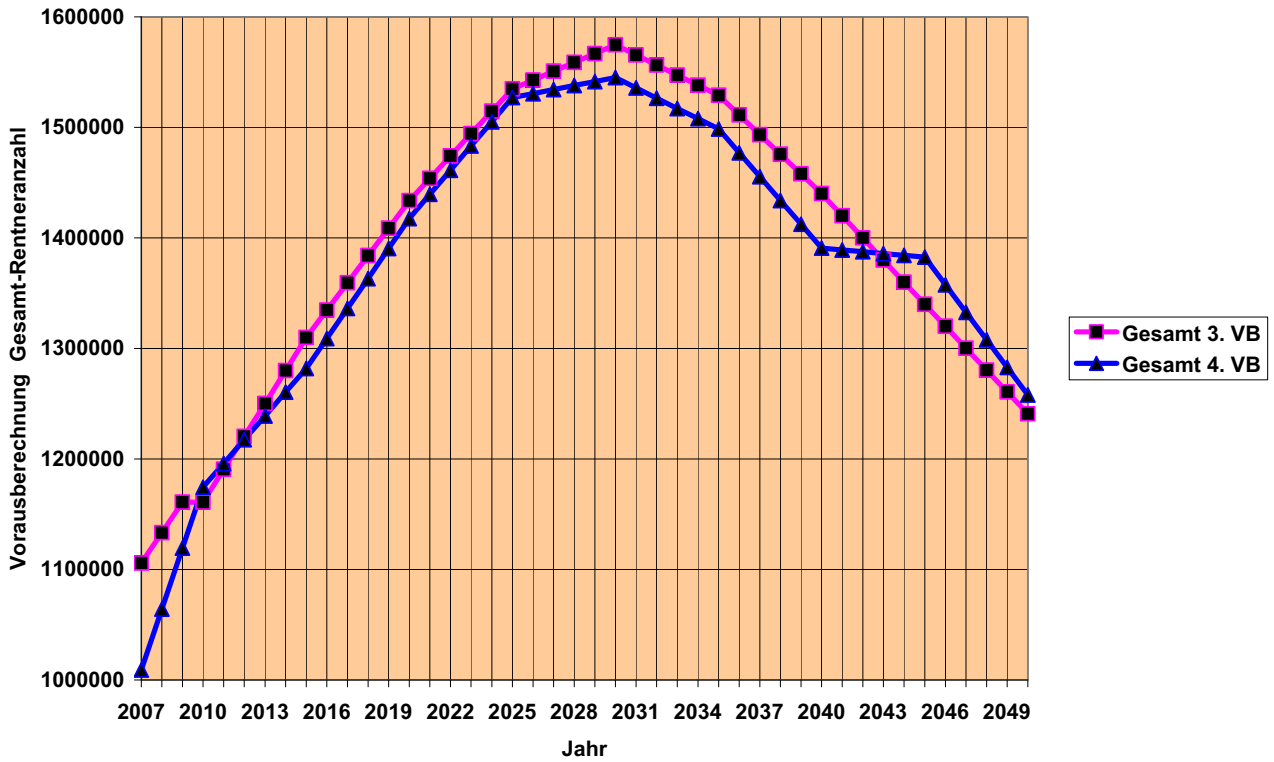


Abbildung: Vorausberechnung der Zahl der Rentner bei VBL West (falscher „Rentnersprung“ bis 2015)

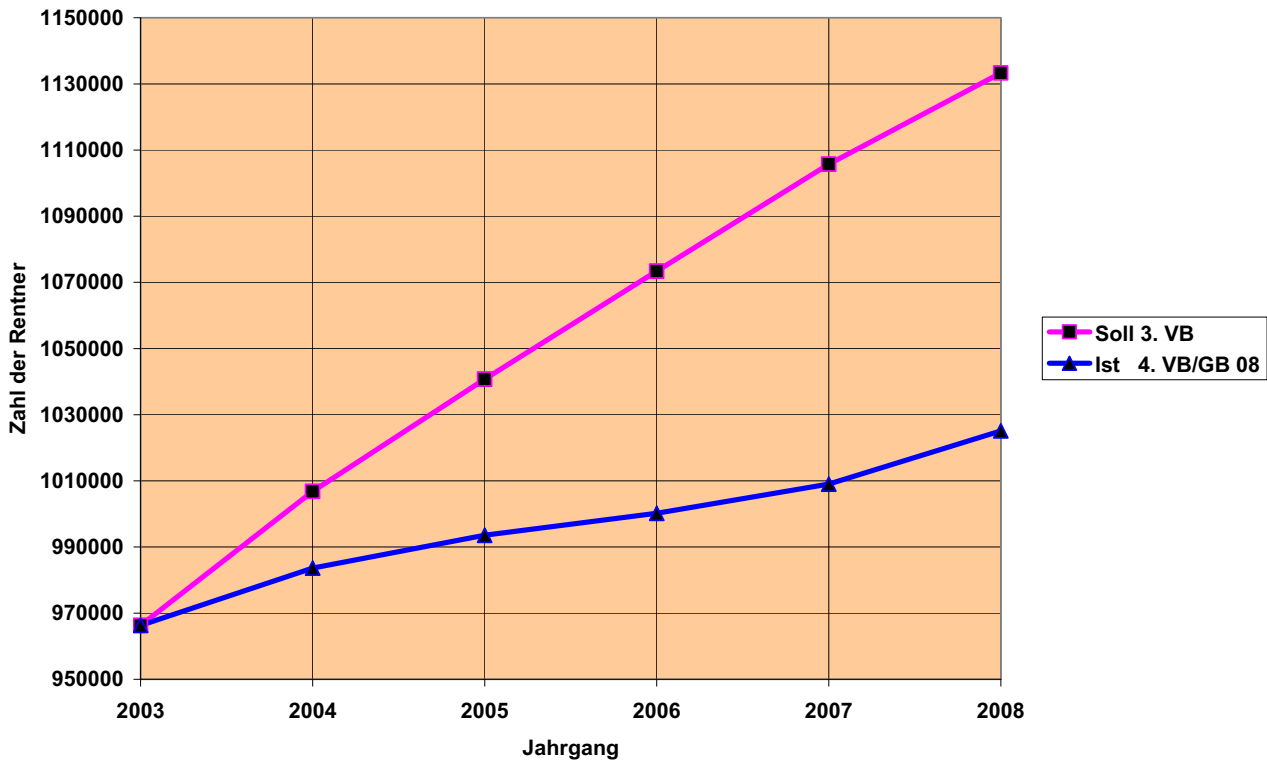


Abbildung: Soll-Ist-Vergleich bei den Rentnerzahlen („Rentner-Trichter“)

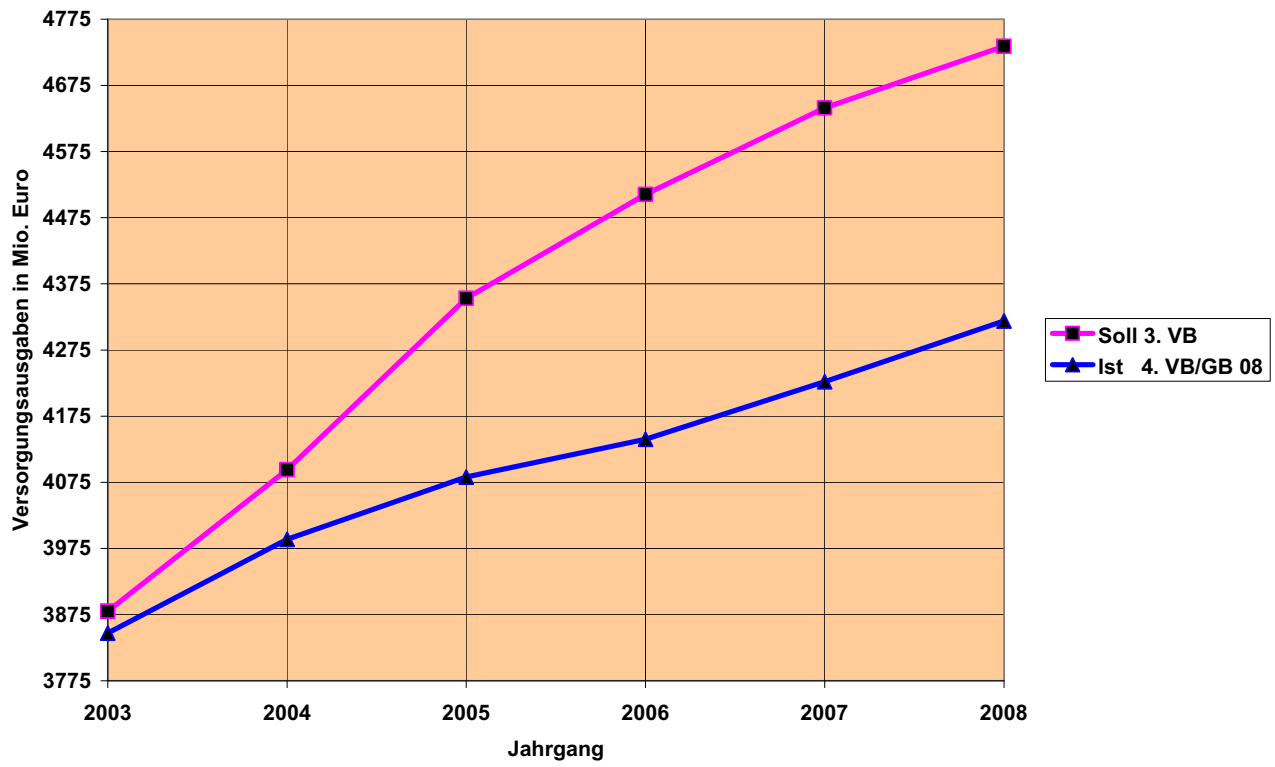


Abbildung: Soll-Ist-Vergleich bei den Versorgungsausgaben („Ausgaben-Trichter“)